



Anlage 1

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/581**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Olaf Meister

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Inneres und Sport, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 4

Olaf Meister
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 7/581

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.**

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2016 (GVBl. LSA S. 232), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 1 wird das Wort „Gemeindeverbände“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 4a erhält folgende Fassung:
„§ 4 a (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8 (aufgehoben)“.
 - d) Die Angabe zu § 12 a erhält folgende Fassung:
„§ 12 a (aufgehoben)“.
 - e) In der Angabe zu § 23 werden die Wörter „Erhebung der“ gestrichen.
2. In der Überschrift zu § 1 wird das Wort „Gemeindeverbände“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.**

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2016 (GVBl. LSA S. 232), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 jährlich 1 628 000 000 Euro. Alle betragsmäßigen Festsetzungen dieses Gesetzes gelten für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung nimmt eine Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse vor und berichtet dem Landtag hierüber bis zum 30. Juni 2018. Sofern sich aus Sicht der Landesregierung gesetzgeberische Maßnahmen empfehlen, soll der Bericht einen Vorschlag enthalten.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 jährlich 1 628 000 000 Euro.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der in Absatz 1 festgelegte jährliche Betrag für die Höhe der Finanzausgleichsmasse und die in diesem Abschnitt festgelegten jährlichen Beträge in Euro für die Höhe der Teilmassen der Finanzausgleichsmasse gelten für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021.“

b/1) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Landesregierung nimmt eine Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse vor und berichtet dem Landtag hierüber bis zum 30. Juni 2018. Sofern sich aus Sicht der Landesregierung gesetzgeberische Maßnahmen empfehlen, soll der Bericht einen Vorschlag enthalten.“

b/2) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- | | |
|---|---|
| <p>c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Haushaltsjahr 2016“ durch die Angabe „Haushaltsjahr 2021“ ersetzt.</p> <p>4. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:</p> <p>„b) besonderer Zuweisungen gemäß § 5,“.</p> <p>b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:</p> <p>„a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 7 bis 11 und</p> <p>b) von Schlüsselzuweisungen gemäß § 12.“</p> <p>bb) Buchstabe c wird aufgehoben.</p> <p>c) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„3. Investitionspauschale gemäß § 16,</p> <p>4. Ausgleichsstock gemäß § 17.“</p> <p>5. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> | <p>c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Haushaltsjahr 2016“ durch die Angabe „Haushaltsjahr 2021“ ersetzt.</p> <p>4. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:</p> <p>„a) unverändert</p> <p>b) von Schlüsselzuweisungen gemäß § 12,“.</p> <p>bb) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>5. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> |
|---|---|

„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragene-
nen Wirkungskreises wird jährlich eine Auftragskosten-
pauschale in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. kreisfreie Städte | 106 853 300 Euro, |
| 2. Landkreise | 153 678 400 Euro, |
| 3. Verbandsgemeinden und Ein-
heitsgemeinden | 113 908 300 Euro.“ |

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ das Wort
„jeweils“ eingefügt.

6. § 4a wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „erhalten die Landkreise jähr-
lich 3 795 981 Euro und die kreisfreien Städte jährlich
1 074 916 Euro“ durch die Angabe „erhalten die Landkrei-
se und kreisfreien Städte jährlich 4 870 897 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „erhalten die Landkreise jähr-
lich 3 821 544 Euro und die kreisfreien Städte jährlich
1 082 155 Euro“ durch die Angabe „erhalten die Landkrei-

b) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „je-
weils“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch
das Wort „Jahres“ ersetzt.

6. unverändert

7. unverändert

se und kreisfreien Städte jährlich 4 903 699 Euro“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „unabhängig von ihrer Finanzkraft“ gestrichen.

8. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 68 000 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 32 000 000 Euro.“

9. § 8 wird aufgehoben.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 52 800 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 27 200 000 Euro.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetz-

8. unverändert

9. unverändert

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„**Der** Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt **entspricht** dem Anteil an der **Gesamtzahl** der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

buch der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 22 500 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 2 500 000 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt zu jeweils 50 v. H. dem Anteil an der Summe der Fläche und dem Anteil an der Zahl der Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu Beginn des jeweils vorvergangenen Schuljahres der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Mittel“ gestrichen.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt **entspricht** zu jeweils 50 v. H. dem Anteil an der **Gesamtfläche** und dem Anteil an der **Gesamtzahl** der Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu Beginn des jeweils vorvergangenen Schuljahres der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe.“

bb) unverändert

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 31 850 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 650 000 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe des von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Anteils an der Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorvergangenen Jahres der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „April“ durch das Wort „Februar“ und das Wort „Oktober“ durch das Wort „August“ ersetzt.

13. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Schlüsselzuweisungen

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches werden Schlüsselzuweisungen gezahlt. Die kreisfreien Städte erhalten 252 974 676 Euro, die Landkreise 195 851 362 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„**Der** Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt **entspricht** dem Anteil an der Summe **der** von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten ____ Längen der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorvergangenen Jahres der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe.“

bb) unverändert

13. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Schlüsselzuweisungen

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches werden Schlüsselzuweisungen gezahlt. Die kreisfreien Städte erhalten **jährlich** 252 974 676 Euro, die Landkreise **jährlich** 195 851 362 Euro und die kreisangehörigen

367 221 303 Euro.

(2) Bleibt die Steuerkraftmesszahl einer kreisfreien Stadt hinter der Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 70 v. H. ausgeglichen.

(3) Bleibt die Umlagekraftmesszahl eines Landkreises hinter der Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 90 v. H. ausgeglichen.

(4) Für jede kreisangehörige Gemeinde wird zunächst eine Rechengröße gebildet aus der Steuerkraftmesszahl sowie 70 v. H. des Betrags, um den die Steuerkraftmesszahl hinter der Bedarfsmesszahl zurückbleibt. Zu der Schlüsselzuweisungsmasse nach Absatz 1 werden 10 v. H. der Summe der Rechengrößen nach Satz 1 hinzugerechnet. Bleibt danach die Steuerkraftmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde hinter der neuen Bedarfsmesszahl zurück, werden für das Jahr 2017 80 v. H. und ab dem Jahr 2018 90 v. H. des Unterschiedsbetrages errechnet. Vom Ergebnis werden bei jeder kreisangehörigen Gemeinde 10 v. H. der Rechengröße nach Satz 1 abgezogen. Ergibt sich ein positiver Betrag, wird dieser als Schlüsselzuweisung ausgezahlt. Ergibt sich ein negativer Betrag, ist dieser von der kreisangehörigen Gemeinde in gleich großen Teilbeträgen zu den Terminen nach Absatz 6 zur Verteilung als Schlüsselzuweisung an das Land abzuführen. Die auf dieser Grundlage ergehenden Verwaltungsakte sind sofort vollziehbar.

Gemeinden **jährlich** 367 221 303 Euro.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Für jede kreisangehörige Gemeinde wird zunächst eine Rechengröße gebildet aus der Steuerkraftmesszahl sowie 70 v. H. des Betrags, um den die Steuerkraftmesszahl hinter der Bedarfsmesszahl zurückbleibt. Zu der Schlüsselzuweisungsmasse nach Absatz 1 **Satz 2** werden 10 v. H. der Summe der Rechengrößen nach Satz 1 hinzugerechnet. Bleibt danach die Steuerkraftmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde hinter der neuen Bedarfsmesszahl zurück, werden für das **Haushaltsjahr** 2017 80 v. H. und ab dem **Haushaltsjahr** 2018 90 v. H. des Unterschiedsbetrages errechnet. Vom Ergebnis werden bei jeder kreisangehörigen Gemeinde 10 v. H. der Rechengröße nach Satz 1 abgezogen. Ergibt **die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 4 einen** positiven Betrag, wird dieser als Schlüsselzuweisung ausgezahlt. Ergibt **die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 4 einen** negativen Betrag, ist dieser von der kreisangehörigen Gemeinde in gleich großen Teilbeträgen zu den Terminen nach Absatz 6 zur Verteilung als Schlüsselzuweisung an das Land abzuführen. Die auf dieser Grundlage ergehenden Verwaltungsakte sind sofort vollziehbar.

(5) Soweit eine kreisangehörige Gemeinde wegen einer Zahlung nach Absatz 4 Satz 6 Mittel aus dem Ausgleichsstock erhalten müsste, wird sie von der Zahlung auf Antrag ganz oder teilweise befreit. § 17 gilt mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Erfolgt die Befreiung erst nach Ergehen der Festsetzungsbescheide zum Finanzausgleich, kann das Land mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Vorleistung treten und auf eine Änderung der Bescheide der übrigen Gemeinden und Landkreise für das jeweilige Haushaltsjahr verzichten. Ist das Land in Vorleistung getreten, erhält es diese Beträge bei der nächsten Durchführung des Umlageverfahrens durch einen Vorwegabzug aus der Umlagemasse erstattet.

(6) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 15. Januar und zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.“

14. § 12a wird aufgehoben.

15. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter „zur Verfügung stehende Finanzmasse“ durch die Angabe „gemäß § 12 jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmassen“ ersetzt.

16. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „gewogenen Durchschnitt der Hebesätze“ durch die Wörter „Hebesatz nach Nummer 4“ ersetzt.

(5) Soweit eine kreisangehörige Gemeinde wegen einer Zahlung nach Absatz 4 Satz 6 Mittel aus dem Ausgleichsstock erhalten müsste, wird sie von der Zahlung auf Antrag ganz oder teilweise befreit. § 17 gilt mit Ausnahme **seines Absatzes 3** Satz 1 entsprechend. Erfolgt die Befreiung erst nach Ergehen der Festsetzungsbescheide zum Finanzausgleich, kann das Land mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Vorleistung treten und auf eine Änderung der Bescheide der übrigen Gemeinden und Landkreise für das jeweilige Haushaltsjahr verzichten. Ist das Land in Vorleistung getreten, erhält es diese Beträge bei der nächsten Durchführung des **Verfahrens nach Absatz 4** durch einen Vorwegabzug aus **dem Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 4 Satz 2** erstattet.

(6) unverändert

14. unverändert

15. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter „zur Verfügung stehende Finanzmasse“ durch die **Wörter** „gemäß § 12 jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmassen“ **und werden die Wörter „aufgebraucht wird“ durch die Wörter „aufgebraucht werden“** ersetzt.

16. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) In Nummer 2 Satz 3 wird das Wort „erhobene“ durch das Wort „abgeführte“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Es sind folgende Hebesätze anzuwenden:

in v. H. Sätzen	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden
Grundsteuer A	250	320
Grundsteuer B	490	380
Gewerbesteuer	450	350

“.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von jährlich 150 Millionen Euro.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Den Zuweisungen nach Absatz 1 werden im Haushaltsjahr 2017 20 Millionen Euro und ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 25 Millionen Euro vorab entnommen. Von den Mitteln nach Satz 1 werden jährlich 10 Millionen Euro zur Förderung der kommunalen Investitionen in Sportstätten im Sinne des Sportfördergesetzes und in

b) unverändert

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Es sind folgende Hebesätze anzuwenden:

Steuerart	kreisfreie Städte (vom-Hundert-Satz)	kreisangehörige Gemeinden (vom-Hundert-Satz)
Grundsteuer A	250	320
Grundsteuer B	490	380
Gewerbesteuer	450	350

“.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) **Nach Absatz 1** wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Den Zuweisungen nach Absatz 1 werden im Haushaltsjahr 2017 20 Millionen Euro und ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 25 Millionen Euro vorab entnommen. Von den Mitteln nach Satz 1 werden jährlich 10 Millionen Euro zur Förderung der kommunalen Investitionen in Sportstätten im Sinne des Sportfördergesetzes und in

Feuerwehren im Sinne des Brandschutzgesetzes über das für Sportstättenförderung zuständige und das für Brandschutz zuständige Ministerium als Zuwendungen ausgereicht. Von den Mitteln nach Satz 1 werden im Haushaltsjahr 2017 10 Millionen Euro und ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 15 Millionen Euro zur Förderung der Investitionen in kommunale Krankenhäuser nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes über das für Krankenhausplanung und -finanzierung zuständige Ministerium ausgereicht. Die Fördermittel nach Satz 1 bis 3 unterliegen nicht den Vorgaben des § 26.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von den verbleibenden Mitteln in Höhe von 130 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2017 und 125 Millionen Euro ab dem Haushaltsjahr 2018 erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe „2015 und 2016“ durch die Angabe „2017 bis einschließlich 2021“ ersetzt.

18. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Für den Ausgleichsstock werden Mittel in Höhe von jährlich 40 Millionen Euro bereitgestellt.“

Feuerwehren im Sinne des Brandschutzgesetzes über das für **Sport** zuständige und das für Brandschutz zuständige Ministerium als Zuwendungen ausgereicht. Von den Mitteln nach Satz 1 werden im Haushaltsjahr 2017 10 Millionen Euro und ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 15 Millionen Euro zur Förderung der Investitionen in kommunale Krankenhäuser nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes über das für Krankenhausplanung und -finanzierung zuständige Ministerium ausgereicht. Die Fördermittel nach **den Sätzen** 1 bis 3 unterliegen nicht den Vorgaben des § 26.“

c) unverändert

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von den verbleibenden Mitteln in Höhe von 130 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2017 und **in Höhe von jährlich** 125 Millionen Euro ab dem Haushaltsjahr 2018 erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe „2015 und 2016“ durch die Angabe „2017 bis _____ 2021“ ersetzt.

18. unverändert

- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.
- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bedarfszuweisungen“ die Wörter „und Liquiditätshilfen“ eingefügt.

19. § 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Umlagegrundlagen sind die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 des vergangenen Jahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Erhebung der“ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird nach dem Wort „Festsetzung“ das Wort „ , Erhebung“ eingefügt.
- c) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

19. § 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Umlagegrundlagen sind die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 des **jeweiligen** vergangenen **Haushaltsjahres** und die Steuerkraftzahlen nach § 14.“

19/1. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „Haushaltsjahres“ ersetzt.

20. unverändert

20/1. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Verzinsung

Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung oder für den Fall des Verzuges der Zahlung nach § 12 Abs. 5 und den §§ 19 und 23 sollen Zinsen erhoben werden. Stundung ist nur zu gewähren, wenn die sofortige Zahlung mit unzumutbaren Härten für den Schuldner verbunden wäre. Verzug ist gegeben, wenn für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Schuldner die Leistung nicht fristgerecht erbringt. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zinsen für rückständige Beträge nach § 12 Abs. 5 fließen dem Land zu, soweit dieses in Vorleistung getreten ist.“

21. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes ist die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres ermittelte Summe der in einer Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 gilt die höchste zum Stichtag 31. Dezember ermittelte Zahl der Einwohner eines Zeitraums von fünf Jahren bis einschließlich des vorvergangenen Jahres. Maßgebend ist jeweils der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes. Nachträgliche Korrekturen der Einwohnerzahl bleiben außer Betracht, wenn die Bescheide über Leistungen nach diesem Gesetz bereits ergangen sind.“

21. unverändert

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

21/1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit die für die Festsetzung benötigten Daten noch nicht vorliegen, kann eine vorläufige Festsetzung auf der Grundlage sachgerecht geschätzter Daten erfolgen. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.“

§ 1/1

Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 2

unverändert